

SATZUNG DES VEREINS:

GLOBAL AWARENESS INSTITUTE

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Global Awareness Institute
2. Sitz des Vereins ist Berlin
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Religion wird dabei modern verstanden als bewusste Verbindung mit der Einheit allen Bewusstseins, die in verschiedenen Religionen „Gott“ genannt wird.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- › Organisation und Unterstützung global vernetzter Meditationen zur Förderung von gemeinsam erfahrenem Bewusstsein von möglichst vielen Menschen, jenseits von Nationalität, Rasse, Status und Religionszugehörigkeit.
- › Organisation und Durchführung von mit Meditationen verbundenen Kultur- und Musikveranstaltungen, die der Erfahrung von gemeinsamem Bewusstsein und von Verbundenheit dienen.
- › Förderung von wissenschaftlichen Messungen der Wirkung von Meditation und somit religiöser Praxis auf das menschliche Leben (Gesundheit, Wachheit, soziales Verhalten).
- › Organisation und Durchführung von Zusammenkünften spiritueller Lehrer mit Experten aus verschiedenen Forschungsbereichen. Diese Treffen dienen dem Einbezug der religiösen/spirituellen Dimension in wissenschaftliche und praktische Bereiche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.

Neue Mitglieder müssen 3 Bürgen aus dem Kreis der bisherigen Mitglieder benennen, die den Antrag befürworten.

Außer der normalen Mitgliedschaft mit vollen Rechten und Pflichten im Sinne der Vereinssatzung gibt es die Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die Zielsetzungen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend den Regelungen in der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im voraus schriftlich per Post, per Mail oder per Fax.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere sind dies

- › die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- › Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- › Entlastung des Vorstands
- › Wahl und Abberufung des Vorstands
- › Ausschluss eines Mitglieds

- › Änderung der Satzung
- › Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Es wird vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist auch handlungsfähig, wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen (GeschäftsführerIn).

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Rettet den Regenwald e.V.“ mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.